

Gärtner/Gärtnerin  
Horticulteur /Horticultrice  
Giardinieri

17007 Zierpflanzen  
17008 Baumschule  
17009 Stauden  
17010 Garten- und Landschaftsbau

A. Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung  
B. Lehrplan für den beruflichen Unterricht

Gärtner / Gärtnerin

A

Reglement'  
über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung  
vom 7. März 2000

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,*  
gestützt auf die Artikel 10 Absatz 3, 12 Absatz 1; 39 Absatz I und 43 Absatz I  
des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (im Folgenden Bundesgesetz  
genannt) und die Artikel I Absatz 1, 9 Absätze 3-6, 13 und 32 der zugehörigen Verordnung vom  
7. November 1979,  
*verordnet:*

I Ausbildung

11 Lehrverhältnis

Art. 1 Berufsbezeichnung, Beginn und Dauer der Lehre

1 Die Berufsbezeichnung ist Gärtner/Gärtnerin. Der Beruf gliedert sich in folgende  
Fachrichtungen:

- a. Zierpflanzen,
- b. Baumschule,
- c. Stauden,
- d. Garten- und Landschaftsbau.

2 Die Gärtner der Fachrichtung Zierpflanzen befassen sich mit Anzucht, Kultur und Verkauf von  
Topfpflanzen und Schnittblumen sowie mit gärtnerischen Dienstleistungen in einem der  
folgenden Ausbildungsschwerpunkte:

1 SR 412.10

2 SR 412.101

## Blumenschmuck/Innenbegrünung

### Gartenpflege/Friedhofpflege .

Die Wahl des Ausbildungsschwerpunktes richtet sich im Einzelfall nach den Voraussetzungen des Lehrbetriebes und des Lehrlings.

Der gewählte Ausbildungsschwerpunkt ist im Lehrvertrag festzuhalten.

3 Die Gärtner der Fachrichtung Baumschule befassen sich mit Anzucht, Kultur und Verkauf von Zier- und Nutzgehölzen.

4 Die Gärtner der Fachrichtung Stauden befassen sich mit Anzucht, Kultur und Verkauf von Stauden und Kleingehölzen. .

5 Die Gärtner der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau befassen sich mit dem Bau und dem Unterhalt von Grün- und Freiflächen.

6 Die Lehre dauert drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schuljahr der zuständigen Berufsschule.

### **Art. 2** Anforderungen an den Lehrbetrieb

1 Lehrlinge dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die gewährleisten, dass das ganze Ausbildungsprogramm nach Artikel 5 vermittelt wird, und die über die hierfür notwendigen Einrichtungen verfügen,

2 Lehrbetriebe, die einzelne Teile des Ausbildungsprogramms nach Artikel 5 nicht vermitteln können, dürfen Lehrlinge nur ausbilden, wenn sie sich verpflichten, ihnen diese Teile in einem andern Betrieb vermitteln zu lassen. Dieser Betrieb, der Inhalt und die Dauer der ergänzenden Ausbildung werden im Lehrvertrag festgelegt.

3 Um eine methodisch richtige Instruktion sicherzustellen, erfolgt die Ausbildung nach einem Modelllehrgang<sup>3</sup>, der auf Grund von Artikel 5 dieses Reglements ausgearbeitet worden ist. Seine Einhaltung ist für die Auszubildenden verbindlich.

4 Die Eignung eines Lehrbetriebes wird durch die zuständige kantonale Behörde festgestellt. Vorbehalten bleiben die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes.

### **Art. 3** Ausbildungsberechtigung und Höchstzahl der Lehrlinge

1 Zur Ausbildung von Lehrlingen sind berechtigt:

Obergärtner mit eidg. Fachausweis, Gärtnermeister,

Absolventen von gartenbaulichen Techniker- oder Fachhochschulen.

2 Ein Lehrbetrieb darf ausbilden:

Einen Lehrling, wenn ständig mindestens eine Fachperson beschäftigt ist; ein zweiter Lehrling darf seine Ausbildung beginnen, wenn der erste ins letzte Lehrjahr eintritt;

zwei Lehrlinge, wenn ständig mindestens zwei Fachleute beschäftigt sind; einen weiteren Lehrling auf je weitere zwei ständig beschäftigte Fachleute.

<sup>3</sup> Der Modelllehrgang kann beim Verband Schweizerischer Gärtnermeister (VSG) bzw. bei der Association des Horticulteurs de la Suisse romande (AHSR) bezogen werden.

3 Als Fachleute für die Festsetzung der Höchstzahl der Lehrlinge gelten gelernte Gärtner aller Fachrichtungen, Floristen und Personen mit gleichwertiger Ausbildung.

4 Die Lehrlinge sollen so eingestellt werden, dass sie sich gleichmässig auf die Lehrjahre verteilen.

## **12 Ausbildungsprogramm für den Betrieb**

### **Art. 4** Allgemeine Richtlinien

1 Die Lehrlinge werden fachgemäss, systematisch und verständnisvoll ausgebildet. Die Ausbildung vermittelt berufliche Fertigkeiten und Kenntnisse und fordert die Aneignung berufsübergreifender Fähigkeiten und die Persönlichkeitsentfaltung. Sie verschafft den Lehrlingen Handlungskompetenzen für die nachfolgende Berufsausübung und die berufliche Fort- und Weiterbildung.

2 Der Lehrbetrieb stellt einen geeigneten Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Ausbildungseinrichtungen zur Verfügung. Die Anschaffung persönlicher Arbeitsmittel wird im Lehrvertrag geregelt.

3 Massnahmen zur Arbeitssicherheit, zur Unfallverhütung sowie zum Gesundheit- und Umweltschutz sind mit Beginn der Ausbildung zu beachten und einzuhalten. Entsprechende Vorschriften und Empfehlungen werden den Lehrlingen rechtzeitig abgegeben und erklärt.

4 Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten werden alle Arbeiten abwechselnd wiederholt. Die Lehrlinge müssen so ausgebildet werden, dass sie am Ende alle im Ausbildungsprogramm aufgeführten Arbeiten selbständig und in angemessener Zeit ausführen können.

5 Die Lehrmeister halten den Ausbildungsstand der Lehrlinge periodisch, in der Regel jedes Semester, in einem Ausbildungsbericht<sup>4</sup> fest, den sie mit ihnen besprechen. Der Bericht ist der gesetzlichen Vertretung zur Kenntnis zu bringen.

6 Die Lehrlinge achten auf ihre Erscheinung, Ordnung am Arbeitsplatz und freundlichen Kundenkontakt als Repräsentanten der Lehrfirma.

### **Art. 5** Betriebliche Ausbildungsziele

1 Die Ausbilder beachten bei der Umsetzung der betrieblichen Ausbildungsziele eine möglichst übereinstimmende Koordination mit den Einführungskursen und dem beruflichen Unterricht.

2 Das Ausbildungsprogramm ist lernzielorientiert formuliert. Die Richtziele umschreiben allgemein und umfassend die von den Lehrlingen verlangten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten am Ende einer Ausbildungsperiode oder eines vermittelt Sachgebiets. Die Informationsziele verdeutlichen die Richtziele im Einzelnen.

<sup>4</sup> Formulare für den Ausbildungsbericht können beim Verband Schweizerischer Gärtnermeister (VSG) bzw. bei der Association des Horticulteurs de la Suisse romande (AHSR) oder beim kantonalen Berufsbildungsamt bezogen werden.

### **3 a. Richtziele aller Lehrjahre für die Fachrichtungen Zierpflanzen, Baumschule und Stauden:**

*Hinweis:* Während der ganzen Ausbildungsdauer sind die dazugehörenden Berufskennntnisse, insbesondere die Pflanzenkenntniss<sup>5</sup> zu vermitteln.

- mit dem Betrieb und dessen Einrichtungen vertraut werden
- gebräuchliche Maschinen, Betriebseinrichtungen, Werkzeuge und Geräte handhaben und warten
- Materialien bereitstellen, bearbeiten und entsorgen
- Arbeitsplatz einrichten und Vorarbeiten durchführen
- Böden; Erden, Kultursubstrate und Pflanzflächen herrichten
- Bepflanzungen standortgerecht durchführen und pflegen (ohne Fachrichtung Stauden)
- Pflanzen ein- und umpflanzen
- Gesundheitszustand und Entwicklung von Pflanzen beobachten und verbessern
- Gefahren für Umwelt und Personen erkennen und vermeiden
- Arbeiten nach ökologischen Erkenntnissen ausrichten
- Pflanzen benennen und über diese Auskunft geben<sup>6</sup>
- Pflanzen vermehren
  - alle zu einer optimalen Entwicklung der Pflanze notwendigen Kulturarbeiten durchführen .
- Wuchs und Form der Pflanzen durch geeignete Massnahmen beeinflussen
- Pflanzen und Blumen für den Verkauf vorbereiten und verkaufen
- Kunden beraten und bedienen
- administrative Arbeiten ausführen

#### *Spezielle Richtziele der Fachrichtung Zierpflanzen*

- natürlichen Blütezeitpunkt verschiedener Pflanzen durch geeignete Kulturmassnahmen verschieben

#### *Ausbildungsschwerpunkt Blumenschmuck und Innenbegrünung*

- Räume und Objekte mit Pflanzen und Blumen schmücken
- Räume mit Pflanzen dauerhaft begrünen

#### *Ausbildungsschwerpunkt Gartenpflege und Friedhofpflege*

- Gärten und Friedhöfe pflegen

<sup>5</sup> Die Listen für die Pflanzenkenntniss<sup>5</sup> können beim Verband Schweizerischer Gärtnermeister (VSG) bzw. bei der Association des Horticulteurs de la Suisse romande (AHSR) bezogen werden.

<sup>6</sup> Die Listen für die Pflanzenkenntniss<sup>6</sup> können beim Verband Schweizerischer Gärtnermeister (VSG) bzw. bei der Association des Horticulteurs de la Suisse romande (AHSR) bezogen werden

*Spezielle Richtziele der Fachrichtung Baumschule*

- Pflanzen aufschulen und verschulen

**3 b. Richtziele aller Lehrjahre für die Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau:**

*Hinweis:* Während der ganzen Ausbildungsdauer sind die dazugehörenden Berufs-kenntnisse, insbesondere die Pflanzenkenntnisse<sup>7</sup>, zu vermitteln.

- mit dem Betrieb und dessen Einrichtungen vertraut werden
- gebräuchliche Maschinen, Werkzeuge und Geräte handhaben und warten
- Materialien bereitstellen, bearbeiten und entsorgen
- Gefahren für Umwelt und Personenerkennen und vermeiden
- Arbeiten nach ökologischen Erkenntnissen ausrichten
- Arbeitsplatz einrichten und Vorarbeiten durchführen
- einfache Ausmass- und Absteckarbeiten ausführen
- Bodenschichten modellieren und bearbeiten
- Einrichtungen für Oberflächen.
- Untergrund und Mauerentwässerungen bauen
- Wege, Plätze und Treppen mit verschiedenen Materialien bauen
- Mauern aus Natursteinen und Elementen bauen
- Wasseranlagen erstellen , Böschungssicherungen erstellen Ausstattungen versetzen Saat- und Pflanzflächen herrichten
- Ansaaten und Bepflanzungen standortgerecht durchführen und pflegen
- Gebäude begrünen
- Gesundheitszustand und, Entwicklung von Pflanzen beobachten und verbessern
- Pflanzen benennen und über diese Auskunft geben, alle zu einer optimalen Entwicklung der Pflanze notwendigen Arbeiten' : durchführen
- Grünanlagen pflegen
- Kunden beraten
- administrative Arbeiten ausführen

7 Die Listen für die Pflanzenkenntnisse können beim Verband Schweizerischer Gärtnermeister (VSG) bzw. bei der Association des Horticulteurs de la Suisse romande (AHSR) bezogen werden.

8 Die Listen für die Pflanzenkenntnisse können beim Verband Schweizerischer Gärtnermeister (VSG) bzw. bei der Association des Horticulteurs de la Suisse romande (AHSR) bezogen werden.

#### **4 a. Informationsziele für die einzelnen Sachgebiete der Fachrichtungen Zierpflanzen, Baumschule und Stauden:**

##### *Allgemeines*

- Pflanzen benennen, deren Eigenschaften, Kulturansprüche und Verwendungsmöglichkeiten beschreiben<sup>9</sup>
- selbstausgeführte Kulturarbeiten in den betrieblichen Kulturaufzeichnungen eintragen
- Arbeiten selbstständig rapportieren
- Kundenkontakte pflegen
- Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Sachschäden sowie zum Schutz der Gesundheit treffen
- Gefahren beim Umgang mit Pflanzenbehandlungsmitteln und Hilfsstoffen erkennen und Schutzmassnahmen ergreifen
- Erste-Hilfe-Massnahmen erläutern
- Materialien sachgerecht entsorgen

##### *Betrieb*

- Arbeitsplatz einrichten und in Ordnung halten
- Kultur- und Wartungsarbeiten ausführen
- Materialien, Maschinen, Werkzeuge, Geräte und Betriebsstoffe ein- und auslagern
- Betriebseinrichtungen bedienen, überwachen und warten
- Kompost anlegen und aufbereiten
- Pflanzen überwintern

##### *Spezielle Informationsziele für die Fachrichtung Zierpflanzen*

- Sämereien, Zwiebeln und Knollen lagern
- Bewässerungseinrichtungen installieren, betreiben und überwachen *Spezielle*

##### *Informationsziele Fachrichtungen Baumschule und Stauden*

- Container-/Stellflächen einrichten und warten

##### *Maschinen, Werkzeuge, Geräte*

- Werkzeuge und Geräte handhaben und warten
- Maschinen bedienen, reinigen und kleinere Betriebsstörungen beheben

##### *Böden, Erden, Kultursubstrate*

- Kultursubstrate gebrauchsfertig aufbereiten und vor Witterungseinflüssen geschützt lagern

<sup>9</sup> Die Listen für die Pflanzenkenntnisse können beim Verband Schweizerischer Gärtnermeister (VSG) bzw. bei der Association des Horticulteurs de Ja Suisse romande (AHSR) bezogen werden.

*Spezielle Informationsziele für die Fachrichtung Zierpflanzen*

- Böden und Substrate desinfizieren

*Spezielle Informationsziele für die Fachrichtungen .Bauschule und Stauden*

- Boden vorbereiten und organisches Material einarbeiten

*Pflanzenvermehrung*

- Saat- und Vermehrungsgefäße und -flächen herrichten
- Saaten ausführen, etikettieren und pflegen
- die zur Vermehrung dienenden Pflanzenteile ernten
- Pflanzen vegetativ vermehren, etikettieren und pflegen

*Spezielle Informationsziele für die Fachrichtung Stauden*

- Mutterpflanzen pflegen

*Pflanzen, Verpflanzen, Wachstumssteuerung*

- Flächen herrichten
- Pflanzen auspflanzen, eintopfen ,umtopfen und aufstellen
- Pflanzen aufbinden

*Spezielle Informationsziele für die Fachrichtung Zierpflanzen*

- Pflanzen pikieren
- Pflanzen pincieren und stauchen
- Triebe und Knospen ausbrechen
- Stützvorrichtungen einrichten
- Pflanzen rücken

*Spezielle Informationsziele für die Fachrichtung Baumschule*

- Gehölze aufschulen, verschulen und verankern
- Schnitтарbeiten an Sträuchern, Heckenpflanzen, Alleebäumen, Obstgehölzen und Rosen ausführen

*Spezielle Informationsziele für die Fachrichtung Stauden*

- Pflanzen pincieren
- Stauden und Gehölze pflanzen und verpflanzen

*Pflanzenernährung*

- Ernährungszustand von Pflanzen beobachten
- Bodenproben entnehmen
- Düngermengen berechnen
- feste Dünger ausstreuen
- Düngergelösungen herstellen und ausbringen
- organisches Material verwenden

### *Pflanzenschutz, Unkrautbekämpfung ( Beikrautregulierung )*

- Gesundheitszustand und Entwicklung von Pflanzen beobachten und Schadenursachen bestimmen
- Pflanzen vorbeugend und heilend gegen Befall von Krankheiten und Schädlingen behandeln
- biologische Bekämpfungsverfahren anwenden
- Verunkrautung verhindern und Unkraut bekämpfen
- Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel berechnen, zubereiten und ausbringen

### *Spezielle Informationsziele für die Fachrichtung Zierpflanzen*

#### Steuerung der Blütezeit

- Pflanzen und Pflanzenteile antreiben
- Pflanzen verdunkeln oder belichten

### *Kulturführung*

- Kulturpläne und -anleitungen umsetzen
- Pflanzen von unterschiedlichen Kulturstadien aus weiterkultivieren
- Kultur von der Vermehrung bis zur Verwendung selbstständig führen

### *Pflanzenverwendung, Verkauf*

- Pflanzen für den Verkauf vorbereiten und verpacken
- Verkaufssortiment nach fachlichen und verkaufsfördernden Gesichtspunkten präsentieren
- auf Grund von Kundenwünschen Schlüsse zur Sortimentsgestaltung ziehen und Massnahmen vorschlagen
- eingehende Waren bezüglich Menge und Qualität kontrollieren und Mängel gemäss Weisung bearbeiten
- Waren zweckmässig lagern, pflegen und verkaufsfertig bereitstellen Bestellungen entgegennehmen und ausführen
- Kunden beraten und bedienen
- Pflanzen für den Versand verpacken
- Verkaufspreise ermitteln
- Preisunterschiede innerhalb des Sortiments begründen
- Gründe für Preisänderungen nennen und an Beispielen aufzeigen Reklamationen behandeln
- Lieferscheine ausstellen
- Barzahlungen abwickeln

### *Spezielle Informationsziele für die Fachrichtung Zierpflanzen*

- Blumen für den Verkauf und den Versand vorbereiten und verpacken
- Gefässe bepflanzen



*Ausbildungsschwerpunkte Fachrichtung Zierpflanzen  
Blumenschmuck, Innenbegrünung*

- Räume schmücken
- Dekorationen erstellen und montieren
- Blumen- und Pflanzenschmuck pflegen
- Blumensträuße zusammenstellen
- Pflanzgefässe platzieren, füllen und bepflanzen
- Lichtverhältnisse optimieren
- Wintergärten ausstatten und bepflanzen
- Innenbegrünungen pflegen

*Gartenpflege, Friedhofpflege*

- Gärten und Friedhöfe jahreszeitspezifisch pflegen
- Dauer- und Wechselbepflanzungen vornehmen und pflegen
- Herbst-/Winterdekorationen erstellen
- Wege und Plätze unterhalten Arbeiten im Rahmen der Friedhofordnung ausführen
- den Besonderheiten eines Friedhofes gerecht werden

**4 b. Informationsziel; für die einzelnen Sachgebiete der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau**

*Allgemeines*

- Pflanzen benennen, deren Eigenschaften, Standortansprüche und Verwendungsmöglichkeiten beschreiben<sup>10</sup>
- Arbeiten selbstständig rapportieren
- Kundenkontakte pflegen
- Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Sachschäden sowie zum Schutz der Gesundheit treffen
- Gefahren beim Umgang mit Pflanzenbehandlungsmitteln und Baustoffen erkennen und Schutzmassnahmen ergreifen
- Erste-Hilfe-Massnahmen erläutern
- Materialien sachgerecht entsorgen

*Werkhof*

- Materialien, Maschinen, Werkzeuge, Geräte und Betriebsstoffe ein- und aus-lagern
- Areal in Ordnung halten

<sup>10</sup> Die Listen für die Pflanzenkenntnisse können beim Verband Schweizerischer Gärtnermeister (VSG) bzw. bei der Association des Horticulteurs de la Suisse romande (AHSR) bezogen werden.

### *Maschinen, Werkzeuge, Geräte*

- Werkzeuge und Geräte handhaben und warten
- Maschinen bedienen, reinigen und kleinere Betriebsstörungen beheben

### *Vorarbeiten*

- Baustelle einrichten
- Arbeitsplatz vorschriftsgemäss signalisieren
- Räumungs-, Abbruch- und Rodungsarbeiten ausführen
- Materialien sachgerecht lagern

### *Vermessungen*

- Strecken, Flächen, Höhen und Kubaturen schätzen, messen und berechnen, Lage und Höhe von Punkten einmessen
- Pläne lesen und Masse umrechnen
- einfache Absteckarbeiten ausführen
- Profile und Schnurgerüste erstellen

### *Erdarbeiten*

- Rohboden- und Kulturerdearbeiten ausführen
- Böschungssicherungen erstellen
- Böden durch geeignete Massnahmen verbessern
- Vegetationsschicht bearbeiten
- spezielle Standorte für die Bepflanzung vorbereiten
- Wasseranlagen modellieren und abdichten

### *Entwässerungen*

- Schächte, Rinnen und Abdeckungen versetzen
- Leitungen und Drainagen verlegen
- Rohre und Formstücke miteinander verbinden und an Schächte anschliessen
- Leitungen und Schächte ihrer Funktion entsprechend umhüllen und einbetonieren
- Sickermaterial und Filterschichten einbauen

### *Wege, Plätze, Treppen*

- Rohboden der Funktion entsprechend bearbeiten
- Foundationen erstellen
- Reinplanie erstellen
- Deckbeläge einbauen
- Randabschlüsse erstellen
- Beläge an Bauteile anschliessen
- Treppenläufe erstellen

### *Mauern*

- Foundationen erstellen
- einfache Schalungen erstellen
- einfache Armierungsarbeiten nach Angaben ausführen
- Mauerwerke aus Natursteinen aufmauern
- Mauern aus Elementen bauen
- Abdeckplatten versetzen *Ausstattungen*
- Foundationen erstellen
- Geräte und Einrichtungen versetzen

### *Ansaaten, Bepflanzungen*

- Standorte für die vorgesehenen Ansaaten oder Bepflanzungen vorbereiten
- Ansaaten und Bepflanzungen ausführen und schützen
- Anfangspflege durchführen
- Extensive und intensive Dachbegrünungen erstellen ,

### *Grünflächenpflege*

- unterschiedliche Grünanlagen ganzjährig pflegen
- Pflegepläne lesen und interpretieren

## **13 Ausbildung in der Berufsschule**

### **Art. 6**

Die Berufsschule erteilt den Pflichtunterricht nach dem Lehrplan des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie<sup>11</sup>

## **2 Lehrabschlussprüfung**

### **2.1 Durchführung**

#### **Art. 7 Allgemeines**

I  
1 An der Lehrabschlussprüfung sollen die Lehrlinge zeigen, ob sie die im Ausbildungsreglement und im Lehrplan umschriebenen Lernziele erreicht haben.

2 Die Kantone führen die Prüfung durch.

<sup>11</sup> Der Lehrplan gilt als Anhang zu diesem Reglement.

## Art. 8 Organisation

1 Die Prüfung wird im Lehrbetrieb, in einem andern geeigneten Betrieb oder in einer Berufsschule durchgeführt. Den Lehrlingen müssen ein Arbeitsplatz und die erforderlichen Einrichtungen in einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Aufgebot wird bekannt gegeben, welche Materialien und Hilfsmittel sie mitbringen müssen.

2 Die Lehrlinge erhalten die Prüfungsaufgaben erst bei Beginn der Prüfung. Sie werden ihnen, soweit notwendig, erklärt.

3 Im Fach «Praktische Arbeiten» können folgende Positionen oder Teile von Positionen gemäss Artikel 12 Absatz 1 gegen Ende des 5. bzw. am Anfang des 6. Semesters geprüft werden:

- *Fachrichtung Zierpflanzen*: Pos. 1 und 4

- *Fachrichtung Baumschule*: Pos. 2

- *Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau*: Positionen 4, 6 und 8

4 Die individuelle Facharbeit<sup>12</sup> ist bei der Anmeldung zur Prüfung nach Weisung der Prüfungsbehörde zu bezeichnen.

*Fachrichtungen Baumschule. Garten- und Landschaftsbau*

5 Im Fach «Pflanzenkenntnisse» ist die Position «Benennen» gemäss Artikel 12 .Absatz 1 zweimal zu prüfen, und zwar gegen Ende des 5. bzw. am Anfang des 6. Semesters sowie am Ende der Lehrzeit.

## Art. 9 Expertentätigkeit

1 Die Ernennung zum Experten oder zur Expertin erfolgt durch die kantonale Behörde. In erster Linie werden Absolventen und Absolventinnen von Expertenkursen, Berufsprüfungen bzw. Meisterprüfungen beigezogen.

2 Mindestens ein Mitglied des Expertenteams überwacht gewissenhaft die Ausführung der Prüfungsarbeiten und hält die Beobachtungen schriftlich fest .Es sorgt dafür, dass sich die Lehrlinge mit allen vorgeschriebenen Arbeiten während einer angemessenen Zeit beschäftigen, damit eine zuverlässige und vollständige Beurteilung möglich ist. Es macht darauf aufmerksam, dass nicht bearbeitete Aufgaben mit der Note 1 bewertet werden.

3 Mindestens zwei Mitglieder des Expertenteams beurteilen und bewerten die Prüfungsarbeiten.

4 Mindestens zwei Mitglieder des Expertenteams nehmen die mündlichen Prüfungen ab und bewerten die Leistungen.

5 Das Expertenteam prüft die Lehrlinge ruhig und wohlwollend und bringt Bemerkungen sachlich an.

6 Einwendungen der Lehrlinge, in grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse nicht eingeführt worden zu sein, können nicht berücksichtigt werden. Dieser Sachverhalt sowie an der Prüfung festgestellte Mängel in der betrieblichen oder schulischen ; Ausbildung werden aber im Prüfungsbericht festgehalten.

<sup>12</sup> Details sind in den Weisungen für Prüfungsexperten und im Modelllehrgang aufgeführt.

7 Notenformular und Prüfungsbericht werden unterzeichnet und der zuständigen kantonalen Behörde nach der Prüfung unverzüglich zugestellt.

## **22 Prüfungsrächer und Prüfungsstoff**

### **Art. 10 Prüfungsfächer**

Die Prüfung ist in folgende Fächer unterteilt und dauert:

- a. Praktische Arbeiten 8-9 Stunden (Baumschule =  
13-14 Std./Garten-  
und Landschaftsbau  
14-15 Std.)
- b. Fachgespräch zur Individuellen 1/2 Stunde  
Facharbeit
- c. Pflanzenkenntnisse 2-3 Stunden
- d. Berufskennnisse 3-4 Stunden
- e. Allgemeinbildung (nach dem Reglement über das Fach Allgemeinbildung an  
der Lehrabschlussprüfung in den gewerblich-industriellen Berufen)..

### **Art. 11 Prüfungsstoff**

1 Die Prüfungsanforderungen bewegen sich im Rahmen der Richtziele von Artikel 5 und des Lehrplans. Die Informationsziele dienen als Grundlagen für die Aufgabenstellung.

#### **a. Fachrichtungen Zierpflanzen, Baumschule, Stauden**

##### *Praktische Arbeiten*

2 Die Lehrlinge müssen folgende Aufgaben selbständig ausführen:

- Kulturarbeiten
- Betriebseinrichtungen, Maschinen
- Beratung /Verkauf

*Fachrichtung Zierpflanzen, zusätzlich je nach Ausbildungsschwerpunkt  
Blumenschmuck/Innenbegrünung oder  
Gartenpflege/Friedhofpflege*

##### *Individuelle Facharbeit<sup>13</sup>*

3 Die Lehrlinge präsentieren an der Prüfung eine in Absprache mit dem Lehrbetrieb während der Lehre selbständig erstellte Facharbeit, die sowohl aus dem theoretischen als auch aus dem praktischen Bereich stammen kann.

<sup>13</sup> Details sind in den Weisungen für Prüfungsexperten und im Modelllehrgang aufgeführt.

### *Pflanzenkenntnisse<sup>14</sup>*

4 Die Prüfung ist unterteilt in:

- Pflanzen benennen
- Kenntnisse über Eigenschaften, Ansprüche und Verwendungsmöglichkeiten .

### *Berufskennnisse*

5 Die Prüfung ist unterteilt in:

- Allgemeine Fachkenntnisse (Parcours)
- Kulturführung

*Fachrichtung Zierpflanzen, zusätzlich je nach Ausbildungsschwerpunkt  
BlumenschmuckInnenbegrünung oder  
Gartenpflege/Friedhofpflege*

Für die mündlichen Prüfungen wird Anschauungsmaterial verwendet.

## **b. Garten- undLandschaftsbau**

### *Praktische Arbeiten*

6 Die Lehrlinge müssen folgende Aufgaben selbständig ausführen;

- Abstecken
- Beläge und Ausstattungen
- Treppen und Mauern
- Begrünungen (Ansaaten und Bepflanzungen)
- Maschinen
- Rapportierung
- Beratung, Verkauf
- Gartenpflege/Baumpfleger

### *Individuelle Facharbeit<sup>15</sup>*

7 Die Lehrlinge präsentieren an der Prüfung eine in Absprache mit dem Lehrbetrieb während der Lehre selbständig erstellte Facharbeit, die sowohl aus dem theoretischen als auch aus dem praktischen Bereich) stammen kann-

### *Pflanzenkenntnisse*

8 Die Prüfung ist unterteilt in:

- Pflanzen benennen
- Kenntnisse über Eigenschaften, Ansprüche und Verwendungsmöglichkeiten

<sup>14</sup> Die Listen für die Pflanzenkenntnisse können beim Verband Schweizerischer Gärtnermeister (VSG) bzw. bei der Association des Horticulteurs de la Suisse romande (AHSR) bezogen werden. .

<sup>15</sup> Details sind in den Weisungen für Prüfungsexperten und im Modelllehrgang aufgeführt.

### *Berufskennnisse*

9 Die Prüfung ist unterteilt in:

- Allgemeine Fachkenntnisse (Parcours)
- Gartenbautechnik
- Grünflächenpflege

Für die mündlichen Prüfungen wird Anschauungsmaterial verwendet.

## **23 Beurteilung und Notengebung**

### **Art. 12 Beurteilung**

1 Die Prüfungsarbeiten werden in folgenden Fächern und Positionen bewertet:

a. Fachrichtungen Zierpflanzen, Baumschule, Stauden

*Prüfungsfach: Praktische Arbeiten*

*Fachrichtung Zierpflanzen*

Pos. 1 Kulturarbeiten

Pos. 2 Betriebseinrichtungen, Maschinen

Pos. 3 Beratung/Verkauf

Je nach Ausbildungsschwerpunkt:

Pos. 4 Blumenschmuck/Innenbegrünung oder  
Gartenpflege/Friedhofpflege

*Fachrichtung Baumschule*

Pos. 1 Kulturarbeiten Sommer

Pos. 2 Kulturarbeiten Winter

Pos. 3 Betriebseinrichtungen, Maschinen

Pos. 4 Beratung/Verkauf

*Fachrichtung Stauden*

Pos. 1 Kulturarbeiten

Pos. 2 Betriebseinrichtungen, Maschinen

Pos. 3 Beratung /Verkauf

*Prüfungsfach: Individuelle Facharbeit*

Pos. 1 Facharbeit

Pos. 2 Fachgespräch

*Prüfungsfach: Pflanzenkenntnisse*

Pos. 1 Pflanzen benennen

Pos. 2 Kenntnisse (zählt doppelt)

*Prüfungsfach: Berufskennnisse*

Pos.1 Allgemeine Fachkenntnisse (Parcours)

Pos.2 Kulturführung (zählt doppelt)

*Fachrichtung Zierpflanzen*

Zusätzlich je nach Ausbildungsschwerpunkt:

Pos.3 Blumenschmuck/Innenbegrünung oder  
Gartenpflege/Friedhofpflege

b. Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

*Prüfungsfach: Praktische Arbeiten*

Pos. 1 Abstecken

Pos. 2 Beläge und Ausstattungen

Pos. 3 Treppen und Mauern

Pos. 4 Begrünungen (Ansaaten und Bepflanzung)

Pos. 5 Maschinen

Pos. 6 Rapportierung

Pos. 7 Beratung, Verkauf

Pos. 8 Gartenpflege/Baumpfleger (zählt doppelt)

*Prüfungsfach.: - Individuelle Facharbeit*

Pos. 1 Facharbeit

Pos. 2 Fachgespräch

*Prüfungsfach: Pflanzenkenntnisse*

Pos. 1 Pflanzen benennen

Pos. 2 Kenntnisse (zählt doppelt)

*Prüfungsfach: Berufskennnisse*

Pos. 1 Allgemeine Fachkenntnisse (Parcours)

Pos. 2. Gartenbautechnik

Pos. 3 Grünflächenpflege

2 Die Leistungen in jeder Prüfungsposition werden nach Artikel 13 bewertet. Werden zur Ermittlung der Positionsnote vorerst Teilnoten gegeben, so werden diese entsprechend ihrer Wichtigkeit im Rahmen der Position berücksichtigt 16.

3 Die Fachnoten sind die Mittel aus den Positionsnoten. Sie werden auf eine Dezimalstelle gerundet.

**Art. 13 Notenwerte**

1 Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.



## 2 Notenskala

Note Eigenschaften der Leistungen

- 6 Qualitativ und quantitativ sehr gut
- 5 Gut, zweckentsprechend
- 4 Den Mindestanforderungen entsprechend
- 3 Schwach, unvollständig
- 2 Sehr schwach
- 1 Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

### **Art. 14 Prüfungsergebnis**

1 Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird in einer Gesamtnote ausgedrückt. Diese wird aus den folgenden Fachnoten ermittelt:

- Praktische Arbeiten (zählt doppelt),
- Individuelle Facharbeit-
- Pflanzenkenntnisse,
- Berufskennntnisse,
- Berufskundlicher Unterricht (Erfahrungsnote der Berufsschule),
- Allgemeinbildung (zählt doppelt).

2 Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Fachnoten (1/8 der Notensumme) und wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

3 Die Prüfung ist bestanden, wenn weder die Fachnoten Praktische Arbeiten, Pflanzenkenntnisse und Berufskennntnisse noch die Gesamtnote den Wert 4,0 unterschreiten.

4 Wer die Berufsmaturitätsprüfung bestanden hat, ist von der Prüfung im Fach Allgemeinbildung befreit. Das Prüfungsergebnis nach Absatz 1, die Gesamtnote nach Absatz 2 sowie die Bedingungen für das Bestehen der Prüfungsfach Absatz 3 gelten somit ohne die Fachnote Allgemeinbildung.

5 Die Fachnote Berufskundlicher Unterricht ist das Mittel aller Semesternoten der berufskundlichen Unterrichtsfächer.

6 Bei Repetenten, die die Berufsschule nicht besuchen, wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der berufliche Unterricht wiederholt, zählt die neue Erfahrungsnote.

7 Bei Personen nach Artikel 41 Absatz I, BBG; die für weniger als die halbe Lehrzeit Semesternoten nachweisen können, werden statt der Erfahrungsnoten die entsprechenden Prüfungsnoten eingesetzt, d.h. doppelt gezählt.

### **Art. 15 Fähigkeitszeugnis**

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis und ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung «Gelernter Gärtner/gelernte Gärtnerin Fachrichtung Zierpflanzen bzw. Baumschule bzw. Stauden bzw. Garten- und Landschaftsbau» zu führen.

### **Art. 16 Rechtsmittel**

Beschwerden betreffend die Lehrabschlussprüfung richten sich nach kantonalem Recht.

### **3 Schlussbestimmungen**

#### **Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Reglemente vom 7. Februar 1985<sup>17</sup> über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung der Gärtner/Topfpflanzen- und Schnittblumengärtner, der Gärtner/Baumschulisten, der Gärtner/Stauden- und Kleingehölgärtner, der Gärtner/Landschaftsgärtner werden aufgehoben.

#### **Art. 18 Übergangsrecht**

1 Lehrlinge, die ihre Lehre vor dem 1. August 2000 begonnen haben, schliessen sie nach dem bisherigen Reglement ab.

2 Wer die Prüfung wiederholt, wird bis am 1. August 2004 auf sein Verlangen nach dem bisherigen Reglement geprüft-

#### **Art. 19 Inkrafttreten**

Die Bestimmungen über die Ausbildung treten am 1. August 2000 in Kraft, diejenigen über die Lehrabschlussprüfung am 1. Januar 2003

7. März 2000 Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement: 10962 Couchepin

**Gärtner / Gärtnerin**

**Zierpflanzen**

**Baumschule**

**Stauden**

**Garten- und Landschaftsbau**

B

**Lehrplan**

**für den beruflichen Unterricht**

vom 7. März 2000

*Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT),*

gestützt auf Artikel 28 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978<sup>18</sup> über die Berufsbildung und Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung vom 14. Juni 1976<sup>19</sup> über Turnen und Sport an Berufsschulen-

*verordnet;*

## **1 Grundsätze**

### **1.1 Allgemeine Bildungsziele**

Die Berufsschule vermittelt den Lehrlingen die notwendigen theoretischen Berufs-kenntnisse, die Allgemeinbildung sowie Turnen und Sport. Sie fördert berufsübergreifende Fähigkeiten und unterstützt die Persönlichkeitsentfaltung.

Berufsschule, Lehrbetrieb und Einführungskurse streben auf allen Ebenen eine enge Zusammenarbeit in fachlicher und organisatorischer Hinsicht an.

### **1.2 Organisation**

Die Berufsschule unterrichtet nach diesem Lehrplan und berücksichtigt bei der Gestaltung des Unterrichts die in Artikel 5 des Ausbildungsreglements den einzelnen Lehrjahren zugeordneten Lernziele. Die auf dieser Grundlage erstellten schulinternen Arbeitspläne werden den Lehrbetrieben auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Die Klassen werden nach Lehrjahren gebildet. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung der kantonalen Behörde und des BBT.

<sup>18</sup> SR 412.10

<sup>19</sup> SR 415.022

Der Pflichtunterricht wird nach Möglichkeit auf ganze Tage angesetzt. Ein ganzer Schultag darf, einschliesslich Turnen und Sport, nicht mehr als neun, ein halber nicht mehr als fünf Lektionen umfassen<sup>20</sup>.

Der Besuch des Berufsmittelschulunterrichts während der Lehre muss bei der Ansetzung des Fachkundeunterrichts auf die einzelnen Lehrjahre gewährleistet sein.

### 1.3 Lektionentafel

die Zahl der Lektionen ist verbindlich. Die Verteilung auf die Lehrjahre erfolgt nach regionalen Gegebenheiten und grundsätzlich in Absprache mit den zuständigen Behörden und Lehrbetrieben.

Facher	Lehrjahr			Total Lektionen
	1	2	3	
1 Pflanzenkenntnisse und -verwendung.	160		60~90	<b>220-250</b>
2 Berufskunde	300			<b>300</b>
3 Fachkunde			140-170	<b>140-170 –</b>
4. Allgemeinbildende Fächer	120	120	120	<b>360</b>
5 Turnen und Sport	40	40	40	<b>120</b>
Total	390	390	390	<b>1170</b>
Anzahl Schultage/Woche	1	1	1	

#### *Hinweise:*

30 Lektionen pro Lehrjahr werden als Blockkurse unterrichtet  
Im dritten Lehrjahr werden in der Regel die Klassen separat geführt

### 1.4 Unterricht

Der Lehrplan<sup>21</sup> ist lernzielorientiert formuliert. Die Richtziele umschreiben allgemein und umfassend die von den Lehrlingen am Ende der Ausbildung verlangten Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Informationsziele verdeutlichen die Richtziele im Einzelnen.

<sup>20</sup> Wird der berufliche Unterricht an interkantonalen Fachkursen erteilt, richtet sich die Schulorganisation nach dem Reglement über die Durchführung dieser Kurse.

<sup>21</sup> Der ausführliche Lehrplan kann beim Verband Schweizerischer Gärtnermeister (VSG) bzw. bei der Association des Horticulteurs de la Suisse romande (AHSR) bezogen werden.

### **1.4.1 Pflanzenkenntnisse<sup>22</sup> und -verwendung (160 Lektionen)**

#### *Richtziel*

Pflanzen benennen und über ihre Eigenschaften und Verwendung Auskunft geben

#### *Informationsziele*

- Pflanzen benennen, deren Eigenschaften, Standortansprüche und Verwendungsmöglichkeiten beschreiben
- Grundsätze der Pflanzenverwendung erläutern

### **1.4.2 Berufskunde (300 Lektionen)**

#### *Richtziele*

- Gartenbauliche Grundlagen erläutern
- Bepflanzung und Pflege von Grünanlagen erläutern
- Umgang mit Kunden beschreiben

#### *Informationsziele*

##### Botanik

- Pflanzennamen richtig verwenden und schreiben
- Gliederung des Pflanzenreiches erläutern
- äusseren Bau der Pflanze beschreiben und die Funktion der einzelnen Teile erläutern
- Zusammenhänge zwischen morphologischen Eigenschaften und Standortansprüchen aufzeigen
- inneren Bau der Pflanze erläutern
- Lebensvorgänge in der Pflanze und deren Beeinflussbarkeit durch gärtnerische Massnahmen beschreiben .

##### Bodenkunde

- über Böden und Substrate als Standorte von Pflanzen berichten
- Schutz-, Pflege- und Bearbeitungsmassnahmen erläutern
- Bedeutung der Bodenorganismen erklären

##### Pflanzenernährung

- Über Grundlagen und Möglichkeiten der Pflanzenernährung Auskunft geben

##### Ökologie

- ökologische Zusammenhänge in der Umwelt und bei der täglichen Arbeit erkennen und erläutern .

<sup>22</sup> Die Liste für die Pflanzenkenntnisse kann beim Verband Schweizerische Gärtnermeister

(VSG) bzw. bei der Association des Horticulteurs de la Suisse romande (AHSR) bezogen werden. .

## Pflanzenschutz

- Übersicht über den Pflanzenschutz gewinnen
- vorbeugende und bekämpfende/heilende Massnahmen unterscheiden
- für den Gartenbau relevante gesetzliche Vorschriften erläutern
- Schadenursachen erkennen und daraus Vorbeugungs- und Bekämpfungsmassnahmen ableiten
- Durchführung von Pflanzenschutzmassnahmen erläutern
- Beikrautregulierung beschreiben und begründen

## Pflanzenvermehrung

- verschiedene Vermehrungsarten erläutern

## Pflege und Unterhalt von Grünanlagen

- Pflege von Grünflächen und Freilandpflanzen erläutern
- Pflanzarbeiten erläutern
- Pflege und Überwinterung von Kübelpflanzen beschreiben
- Bepflanzung und Pflege von Pflanzentrögen und Wintergärten beschreiben
- Erstellen, Bepflanzung und Pflege von Nutzgärten beschreiben
- Kompostierung und Kompostverwendung beschreiben

## Kundenberatung

- wichtigste Grundsätze und Verhaltensweisen beschreiben

*Hinweis:* Im dritten Lehrjahr erstreckt sich der Unterricht nur auf die gewählte Fachrichtung

## **Zierpflanzengärtner**

### **1.4.3 Pflanzenkenntnisse und -verwendung (60 Lektionen)**

#### *Richtziel*

Pflanzen benennen und über ihre Eigenschaften und Verwendung Auskunft geben

#### *Informationsziel*

Pflanzen benennen, deren Eigenschaften, Standortansprüche und Verwendungsmöglichkeiten beschreiben

#### **1.4.4 Fachkunde** (170 Lektionen)

##### *Richtziel*

die Fachkenntnisse der Zierpflanzengärtner erläutern

##### *Informationsziele*

Betriebseinrichtungen, Materialien

- Betriebs- und Kultureinrichtungen beschreiben und deren Eigenschaften erläutern
- Materialien eines Zierpflanzenbetriebes benennen und beschreiben

Kulturführung

- Möglichkeiten der Beeinflussung von Wachstum und Blütezeit durch gärtnerische Massnahmen beschreiben
- Kulturführung und -steuerung anhand bestimmter Pflanzen beschreiben
- Artzucht und Verwendung von Gemüsesetzlingen erläutern

Kundenbedienung, Beratung, Verkauf

- wichtigste Elemente und Verhaltensweisen beschreiben
- Verkaufstechnik, Warenpräsentation und Umgang mit Kunden vertieft erläutern
- Verkaufsvorbereitung und Verkauf von Pflanzen beschreiben
- gärtnerische Dienstleistungen beschreiben

Friedhof, Grabunterhalt

- spezielle Aspekte der Arbeit auf Friedhöfen erklären
- Friedhofunterhalt und Grabpflege im jahreszeitlichen Ablauf beschreiben

Innenbegrünungen

- Ausführung und Pflege von Innenbegrünungen beschreiben
- Ausführung gärtnerischen Pflanzenschmuckes beschreiben

Trends und Neuheiten

- Neuheiten beschreiben und beurteilen

#### **Baumschulist**

#### **1.4.5 Pflanzenkenntnisse und -verwendung** (90 Lektionen) *Richtziel*

Pflanzen benennen und über ihre Eigenschaften und Verwendung Auskunft geben

##### *Informationsziele*

- Pflanzen benennen, deren Eigenschaften, Standortansprüche und Verwendungsmöglichkeiten beschreiben
- - Sorten aufzählen und ihre wesentlichen Merkmale nennen
- - Veredelungsunterlagen und deren Verwendung beschreiben

- Angebotsformen und -zeiten der Pflanzen angeben
- Kultur- und Pflegeansprüche der Gehölze aus der Liste für die Pflanzenkenntnisse auf Grund ihrer Herkunft begründen

#### **1.4.6 Fachkunde (140 Lektionen)**

##### *Richtziel*

die Fachkenntnisse der Baumschulisten erläutern

##### *Informationsziele*

Betriebseinrichtungen, Materialien

- Betriebs- und Kultureinrichtungen beschreiben und deren Eigenschaften erläutern
- Materialien eines Baumschulbetriebes benennen und beschreiben

Kulturführung

- Kultur-/Wartungsarbeiten und deren Wirkung auf die Pflanzen beschreiben
- Kulturführung anhand bestimmter Pflanzen beschreiben

Kundenbedienung, Beratung, Verkauf

- wichtigste Elemente und Verhaltensweisen beschreiben
- Verkaufstechnik, Warenpräsentation und Umgang mit Kunden vertieft erläutern
- Verkaufsvorbereitung und Verkauf von Pflanzen beschreiben
- gärtnerische Dienstleistungen beschreiben

Trends und Neuheiten

- Neuheiten beschreiben und beurteilen

#### **Staudengärtner**

##### **1.4.7 Pflanzenkenntnisse und -verwendung (90 Lektionen)**

##### *Richtziel*

Pflanzen benennen und über ihre Eigenschaften und Verwendung Auskunft geben

##### *Informationsziele*

- Pflanzen benennen, deren Eigenschaften, Standortansprüche und Verwendungsmöglichkeiten beschreiben
- Sorten aufzählen und ihre wesentlichen Merkmale nennen
- Angebotsformen und -zeiten der Pflanzen angeben
- Kultur- und Pflegeansprüche der Stauden und Kleingehölze aus der Liste für die Pflanzenkenntnisse auf Grund ihrer Herkunft begründen



#### **1.4.8 Fachkunde** (140 Lektionen)

##### *Richtziel*

die Fachkenntnisse der Staudengärtner erläutern

##### *Informationsziele*

Betriebseinrichtungen, Materialien

- Betriebs- und Kultureinrichtungen beschreiben und deren Eigenschaften erläutern
- Materialien eines Staudenbetriebes benennen und beschreiben

Kulturführung

- Kultur-/Wartungsarbeiten und deren Wirkung auf die Pflanzen beschreiben
- Kulturführung anhand bestimmter Pflanzen beschreiben

Kundenbedienung, Beratung, Verkauf

- wichtigste Elemente und Verhaltensweisen beschreiben
- Verkaufstechnik, Warenpräsentation und Umgang mit Kunden vertieft erläutern
- Verkaufsvorbereitung und Verkauf von Pflanzen beschreiben
- gärtnerische Dienstleistungen beschreiben

Trends und Neuheiten

- Neuheiten beschreiben und beurteilen

#### **Landschaftsgärtner**

#### **1.4.9 Pflanzenkenntnisse und -verwendung** (60 Lektionen) *Richtziel*

Pflanzen benennen und über ihre Eigenschaften und Verwendung Auskunft geben

##### *Informationsziele*

- Pflanzen benennen, deren Eigenschaften, Standortansprüche und Verwendungsmöglichkeiten beschreiben
- standortgerechte Verwendung von Freilandpflanzen planen

#### **1.4.10 Fachkunde** (170 Lektionen)

##### *Richtziel*

Die Fachkenntnisse der Landschaftsgärtner erläutern

##### *Informationsziele*

Bau von Grünanlagen

- gebräuchliche Materialien benennen und deren Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten beschreiben

- Schutzmassnahmen und Signalisationen auf Baustellen und an Arbeitsplätzen erläutern
- über den Boden als Standort von Pflanzen und Träger von Bauwerken berichten
- Erdbaumassnahmen erläutern und begründen
- Erstellung von Retentions-, Entwässerungs- und Versickerungseinrichtungen erläutern
- Bau von Wegen und Plätzen erläutern
- Bau von Treppen, Mauern und Wänden erläutern
- Erstellen und Pflege von Biotopen und ingenieurbologisch gesicherten Böschungen erläutern
- Möglichkeiten der Gebäudebegrünung schildern
- Versetzen von Ausstattungsobjekten erläutern
- Saatarbeiten erläutern

Planlesen, Fachzeichnen, Skizzieren

- Pläne lesen
- einfache Situations-, technische Detail- und Bepflanzungspläne sowie Skizzen erstellen

## **2 Allgemeinbildung, Turnen und Sport**

Für die Allgemeinbildung sowie für Turnen und Sport gelten die Lehrpläne des BIGA.

## **3 Schlussbestimmungen**

### **3.1 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Lehrpläne für den beruflichen Unterricht der

- Topfpflanzen- und Schnittblumengärtner vom 7. Februar 1985
- Baumschulisten vom 1. Februar 1985
- Stauden- und Kleingehölzgärtner vom 7. Februar 1985
- Landschaftsgärtner vom 7. Februar 1985

werden aufgehoben.

### **3.2 Übergangsrecht**

Lehrlinge, die ihre Lehre vor dem 1. August 2000 begonnen haben, werden nach den bisherigen Vorschriften unterrichtet.

### **3.3 Inkrafttreten**

Dieser Lehrplan tritt am 1. August 2000 in Kraft.

7. März 2000

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

Der Direktor: Sieber